



F ü r u n s e r L a n d !  
 LEGISLATIV-  
 UND  
 VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/109/75-2013

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wasserrechtsgesetz 1959 geändert wird - Wasserrechtsgesetznovelle 2013; Stellungnahme

Bezug: BMLFUWUW.4.1.2/0006-I/4/2013

DATUM

28.03.2013

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zum im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung unvorgreiflich der Haltung des Salzburger Landesregierung betr Erteilung der Zustimmung zur Kundmachung eines allfälligen Gesetzesbeschlusses des Nationalrates gemäß Art 131 Abs 4 B-VG folgende Stellungnahme bekannt:

### 1. Allgemeines:

1.1. Hinsichtlich der in den §§ 100 Abs 4 und 116 WRG 1959 geplanten Begründung der Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes gemäß Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG wird zunächst auf die dem Bundeskanzleramt bereits übermittelte gemeinsame Länderstellungnahme vom 13. Februar 2013 (VST-1125/92), vor allem auf den darin zitierten Beschluss der Landeshauptleutekonferenz vom 24. Oktober 2012 (VST-361/364), hingewiesen. Diese gemeinsame Länderstellungnahme wird seitens des Landes Salzburg vorbehaltlos mitgetragen. Die kritische Haltung des Landes Salzburg zur geplanten Begründung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts in Angelegenheiten des Art 131 Abs 4 Z 2 lit b B-VG ist – ungeachtet der weiteren Bedenken, denen diese Bestimmungen begegnen – auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass die Errichtung einer Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts im Land Salzburg nicht vorgesehen ist und daher für die Parteien des verwaltungsgerichtlichen Verfahrens eine Anreise zur nächstgelegenen Außenstelle des Bundesverwaltungsgerichts in Linz notwendig ist. Die Begrün-

DAS LAND IM INTERNET: [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at)

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTS DIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0\* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL [post@salzburg.gv.at](mailto:post@salzburg.gv.at) • DVR 0078182

dung einer Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts ist daher nicht nur aus fachlichen Gründen nicht zu begründen – die in den Erläuterungen dafür angeführten Gründe vermögen nicht zu überzeugen –, sondern widerspricht auch fundamental dem Gedanken der Bürgernähe.

Im Übrigen muss in diesem Zusammenhang auch darauf hingewiesen werden, dass den Erläuterungen zur Regierungsvorlage der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2013 (BlgNR 1618, XXIV. GP) keine Zuständigkeit des Verwaltungsgerichtes des Bundes besteht, wenn in einer Angelegenheit, die in mittelbarer Bundesverwaltung besorgt wird, (ausnahmsweise) eine erst- und letztinstanzliche Zuständigkeit des Bundesministers vorgesehen ist.

1.2. In inhaltlicher Hinsicht muss festgestellt werden, dass das geplante Vorhaben die Vorschläge der Bundesländer nach einer weitergehenden Deregulierung nicht aufgreift. Nach wie vor offen ist auch eine Regelung (Anzeigeverfahren?) für Kleinkläranlagen, in diesem Zusammenhang auch bezogen auf Anlagen gemäß § 33g WRG 1959, die aus der Sicht der Praxis vordringliche Regelung der Gebarungskontrolle für Wasserverbände und Wassergenossenschaften und schließlich die Ausdehnung des § 134 WRG 1959 auch auf Wasserkraftanlagen. Es wird daher ersucht, diese bereits bekannten Vorschläge bzw. Anregungen nicht aus den Augen zu verlieren und ehestmöglich umzusetzen.

## **2. Zu einzelnen Bestimmungen:**

### **Zu § 7:**

Das Triftwesen unterliegt bereits einer Bewilligungspflicht gemäß § 9 WRG 1959, weil hier eine den Gemeingebräuch übersteigende bzw. eine mit den im § 9 Abs 2 WRG 1959 angeführten Auswirkungen verbundene Sondernutzung einer bestimmten Gewässerstrecke vorliegt. Eine solche Bewilligung verschafft somit ein subjektiv-öffentliches Recht im Sinn des § 12 Abs 2 WRG 1959 und unterliegt auch den weiteren Bestimmungen für Wasserbenutzungen (zB den §§ 27 und 29 WRG 1959). Für Triftbauten (Klausen, Floßgassen, Uferbefestigungen usgl) ist eine Bewilligung nach § 38 WRG 1959 erforderlich.

Die im geplanten § 7 enthaltene Anpassung ist daher entbehrlich.

### **Zu § 29a:**

1. In systematischer Hinsicht sollte der geplante § 29a in den § 31 WRG 1959 integriert werden, da die Reinhaltungsverpflichtung gemäß § 31 Abs 1 WRG 1959 sowie die erforderlich zu setzenden Maßnahmen gemäß Abs 2 und 3 in dieser Bestimmung bereits ausdrücklich geregelt sind. Eine spezielle Regelung für Betreiber von Anlagen, in der eine oder mehrere der in Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen angeführten Tätigkeiten

durchgeführt werden, korreliert eher mit den Inhalten des § 31 WRG 1959, zumal Maßnahmen zur Vermeidung einer Gewässerverunreinigung auf der Grundlage des § 31 Abs 2 und 3 WRG 1959 zu setzen sind bzw. vorgeschrieben werden und nicht als letztmalige Vorkehrungen gemäß § 29 WRG 1959.

2. Einige der im geplanten § 29a verwendeten Begriffe sind unklar, wie etwa der der "relevanten gefährlichen Stoffe" (Abs 1), der Begriff der "erheblichen Grundwasserverschmutzung" (Abs 2 Z1), der überdies im Widerspruch zum § 31 WRG 1959 steht, sowie der Begriff der "ernsthaften Gefährdung der menschlichen Gesundheit" (Abs 2 Z 2). Unklar ist in diesem Zusammenhang auch, aus welchen Gründen im geplanten Abs 2 Z 3 nicht mehr auf eine „ernsthafte Gefährdung“ Bezug genommen wird.

3. In der Z 1 des Abs 2 hat die Verweisung richtig auf den "§ 134a Abs 1" zu lauten.

4. Nicht nachvollzogen werden kann die Einschränkung in der geplanten Z 1 des Abs 2, wonach der Anlagenbetreiber die erforderlichen Maßnahmen zur Beseitigung der festgestellten erheblichen Grundwasserverschmutzung nur "unter Berücksichtigung der technischen Durchführbarkeit" zu setzen hat. Diese Einschränkung ist im Hinblick im Zusammenhang mit § 31 Abs 2 und 3 WRG 1959 sachlich nicht zu rechtfertigen und daher verfassungsrechtlich bedenklich, stellen doch die im § 31 Abs 2 und 3 enthaltenen Bestimmungen beim Vollzug der zu setzenden Maßnahmen allein auf die Angemessenheit der Sachlage – dh weder zwecklos, noch überschließend – ab und nicht auf die technische Durchführbarkeit! § 31 Abs 3 ermächtigt schließlich zu Maßnahmen, die eine völlige Hintanhaltung einer Gewässerbeeinträchtigung gewährleisten, wobei nicht zwischen einer "Sicherung" und einer "Sanierung" unterschieden wird. Diese Bestimmung stellt ausschließlich darauf ab, welche Maßnahmen "erforderlich" sind.

4. Im geplanten Abs 3 sollte weiters eine Frist für die Vorlage der entsprechenden Unterlagen festgelegt werden, um eine effiziente Abwicklung der gegenständlichen Verfahren zu ermöglichen.

5. Die im letzten Satz des geplanten § 29a Abs 3 enthaltene Anordnung der sinngemäßen Anwendbarkeit des § 29 Abs 6 bis 8 WRG 1959 wird entschieden abgelehnt, da bei derartigen bedeutenden Anlagen gemäß der 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen eine Überprüfung gemäß § 29 Abs 4 nicht durch eine bloße "Bekanntgabe", dass den "behördlichen Anordnungen gemäß Abs 1 entsprochen wurde", ersetzt werden kann, zumal auch mehrere Sachverständige in dieses Verfahren miteinbezogen sind.

### **Zu § 31c:**

In der lit a des nunmehrigen Abs 4 ist der im Klammerausdruck verwiesene § 54 durch die Verweisung auf den "§ 55g Abs 1 Z 1" zu ersetzen, da § 54 WRG 1959 mit Ablauf des

22. Dezember 2012 zwar außer Kraft getreten ist (WRG-Novelle 2003), die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen jedoch als Verordnungen gemäß § 54g Abs 1 Z 1 WRG 1959 (weiter) gelten.

**Zu § 32b:**

Nachdem es bislang nicht gelungen ist, ein einheitliches Wasserinformationssystem für Österreich zu entwickeln, hat die im Abs 4 enthaltene Anordnung (arg: "Die Berichte sind Teil des Wasserinformationssystems") zu entfallen.

**Zu § 33b:**

1. Im geplanten Abs 1 sollte klargestellt werden, dass es sich um die Wirkung der Kläranlage am Ende des Kanalnetzes handelt, in die die indirekte Einleitung der Schadstoffe erfolgt. Wenn die Wirkung dieser Kläranlage bei der Festsetzung der Emissionsgrenzwerte nicht berücksichtigt wird, sind für die Indirekteinleitung entsprechend strengere Emissionsgrenzwerte festzulegen.

2. Im Abs 6 ist der verwiesene § 54 durch die Verweisung auf den "§ 55g Abs 1 Z 1" zu ersetzen, da § 54 WRG 1959 mit Ablauf des 22. Dezember 2012 zwar außer Kraft getreten ist (WRG-Novelle 2003), die auf dessen Grundlage erlassenen Verordnungen jedoch als Verordnungen gemäß § 54g Abs 1 Z 1 WRG 1959 (weiter) gelten.

**Zu § 55:**

1. In der lit e des geltenden Abs 2 hat die Wortfolge "für wasserwirtschaftliche Rahmenverfügungen gemäß § 54" zu entfallen.

2. Die im Abs 4 geplante Ergänzung wird entschieden abgelehnt, da die Beurteilung, ob durch das Vorhaben (k)eine Verschlechterung (§§ 30 a, 30 c) zu erwarten ist, erst im Zug des durchzuführenden Vorprüfungsverfahrens gemäß § 104 WRG 1959 – auf der Grundlage vollständiger Unterlagen gemäß § 103 WRG 1959 – durch den Gewässerschutz und nicht durch das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu treffen ist! Darüber hinaus wird bezweifelt, dass das wasserwirtschaftliche Planungsorgan auch fachlich in der Lage ist, derartige Aussagen zu treffen.

3. Der zweite, dritte und vierte Satz des geplanten Abs 6 werden abgelehnt: Es ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen das wasserwirtschaftliche Planungsorgan eine Besserstellung als andere Verfahrensparteien erfahren soll, was schließlich zu erheblicher Rechtsunsicherheit nach einem positiv abgeschlossenen Verfahren führt. Es ist dem wasserwirtschaftlichen Planungsorgan aufgrund der ihm rechtzeitig zu übermittelnden Unterlagen (mindestens 2 Wochen vor dem Verhandlungstag) durchaus zuzumuten, im Hinblick auf die von ihm wahrzunehmenden wasserwirtschaftlichen Interessen entweder

an der mündlichen Verhandlung persönlich teilzunehmen und dort eine Stellungnahme abzugeben oder bei einer allfälligen Verhinderung diese Stellungnahme vorab der Behörde zu übermitteln. Eine Ausdehnung der Parteienrechte des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans wird auch im Hinblick auf mögliche Verfahrensverzögerungen abgelehnt. Diese Verfahrensverzögerung ergibt sich vor allem auch daraus, dass die Stellungnahme des wasserwirtschaftlichen Planungsorgans dem Einschreiter in Wahrung des Parteiengehörs zur Kenntnis zu bringen ist, dem dann selbst wieder eine Frist zur Erstattung einer Gegenäußerung einzuräumen ist.

### **Zu § 55g:**

Der dritte Satz des Abs 3 hat richtig zu lauten:

"Die Bewilligung eines mit einem Regionalprogramm im Widerspruch stehenden Vorhabens ist nur zulässig, wenn das öffentliche Interesse an der Maßnahme jenes an der Einhaltung des Regionalprogrammes überwiegt."

### **Zu den §§ 100 und 116:**

1. Den Erläuterungen zum geplanten § 100 Abs 4 folgend bestehen in denjenigen Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Bundesministers fallen und für die daher die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes zur Entscheidung über Beschwerden festgelegt wird, in der Regel Auswirkungen auf die Gewässer mehrerer Bundesländer oder anderer Staaten. Diese verallgemeinernde Aussage ist unzutreffend und nicht geeignet, von der im Art 131 Abs 1 B-VG festgelegten Zuständigkeit der Verwaltungsgerichte der Länder abzugehen.
2. Auch die geplante Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts für Amtsbeschwerden wird entschieden abgelehnt. Diese Zuständigkeit führt dazu, dass in jenen Fällen, in denen ein Landesverwaltungsgericht über die Beschwerde einer Verfahrenspartei entscheidet, in derselben Sache auch eine Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichtes besteht, wenn auch der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft Beschwerde erhebt.
3. Die im geplanten § 116 Abs 1 festgelegte Ermächtigung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zur Erhebung einer Amtsbeschwerde wird abgelehnt. Die in den Erläuterungen dafür ins Treffen geführten Gründe, wonach die Beschwerdemöglichkeit gemäß § 116 gleichsam den "Wegfall der Berufungsinstanz "Bundesminister"" kompensieren soll, sind wenig überzeugend, zumal nach der geltenden Rechtslage auch in vielen von Abs 1 lit a bis g erfassten Fällen der Instanzenzug beim Landeshauptmann endet und eine "Berufungsinstanz Bundesminister" nicht besteht. Im Übrigen sind die in der lit e, f und g des Abs 1 umschriebenen Tatbestände so weit gefasst, dass sich aus deren Textierung eine sinnvolle Einschränkung der Ermächtigung zur

Erhebung einer Amtsbeschwerde und der damit im Zusammenhang stehenden Übermittlungspflichten nicht ableiten lässt.

Der geplante § 116 ist überschießend und widerspricht den Zielen, die mit der Einführung der Verwaltungsgerichtsbarkeit und dem Entfall des Instanzenzuges erreicht werden sollen (Verfahrensbeschleunigung und Verwaltungsvereinfachung). Die im § 116 enthaltenen weitreichenden Ermächtigungen stellen das Prinzip der mittelbaren Bundesverwaltung in Frage und verkennen den Ausnahmecharakter der Art 132 Abs 5 und 133 Abs 8 B-VG, weshalb auch vor diesem der geplante § 116 und die damit im Zusammenhang stehenden Übermittlungspflichten entschieden abgelehnt werden.

Die bisherigen im geltenden § 116 Abs 1 enthaltenen Ermächtigungen zur Erhebung einer Amtsbeschwerde sind völlig ausreichend.

#### **Zu § 102:**

In der lit g hat die Wortfolge "durch eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung (§ 54)" zu entfallen.

#### **Zu § 130:**

Aussagen zum neu formulierten Abs 4 fehlen in den Erläuterungen und sollten in Bezug auf die in dieser Bestimmungen enthaltenen neuen Begriffe unbedingt nachgetragen werden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen  
Für die Landesregierung  
Dr. Heinrich Christian Marckhgott  
Landesamtsdirektor

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter [www.salzburg.gv.at/amtssignatur](http://www.salzburg.gv.at/amtssignatur)

#### **Ergibt an:**

1. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft, Stubenring 1, 1010 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC

4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung, Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 4 Lebensgrundlagen und Energie, Fanny-v.-Lehnert-Straße 1, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 20401-1/94/1794-2013, Intern